***Felix Jochim***

*Student im 6. Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

*E-mail:* *fjochim@uni-potsdam.de*

**Führungsaufsicht**

Die Führungsaufsicht gehört nach § 61 Nr. 4 des deutschen Strafgesetzbuches zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie dient der Prävention von Straftaten und ist in den §§ 68 ff. StGB geregelt. Die Führungsaufsicht ist eine nicht freiheitsentziehende Maßregel. Sie stellt dabei keine doppelte Sanktionierung derselben Tat dar, sondern ist eine an die eigentliche Verurteilung anknüpfende Maßregel.

Die Führungsaufsicht entstand 1975 aufgrund einer Strafrechtsreform und ersetzte die bis dahin geltende Polizeiaufsicht. Zudem wurden insbesondere in den Jahren 2007 und 2011 umfassende Überarbeitungen vorgenommen. Auf diese Entstehungsgeschichte und die weitere Entwicklung wird in der Arbeit eingegangen.

Der Zweck besteht darin, dass aus der Haft oder aus dem Maßregelvollzug entlassene besonders gefährdete Straftäter\*innen über einen gewissen Zeitraum unterstützt und überwacht werden. Die Verurteilten unterstehen dabei einer Aufsichtsstelle und bekommen über den gesamten Zeitraum der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer zugeordnet, § 68a I StGB. Das Ziel ist dabei sowohl die Resozialisierung des Täters als auch die Verhinderung weiterer Straftaten zum Schutz der Allgemeinheit.

Beispielhafte Straftaten, bei denen eine solche Aufsicht vorgesehen ist, ist unter anderem sexueller Missbrauch von Kindern oder die Bildung terroristischer Vereinigungen. Eingeschlossen ist auch die versuchte Tat (§ 22 StGB), die Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) und die versuchte Beteiligung (§ 30 StGB).

Auf die Funktionen und Aufgaben der Führungsaufsicht sowie auf die rechtlichen Grundlagen, wird in der Arbeit umfassend eingegangen. Im Besonderen werden die Weisungen nach § 68b StGB dargestellt und erläutert. Hierbei handelt es sich beispielsweise um ein Verbot alkoholischer Getränke oder ein Aufenthaltsverbot für gewisse Orte, um einem möglichen Auslöser für die Begehung weiterer Straftaten entgegenzuwirken.

Letztlich werden nicht nur die Vorteile und der Nutzen dargestellt, sondern ebenso kritische Ansichten gegenüber der Führungsaufsicht aufgezeigt. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sie für verfassungskonform erklärte, werden in der Literatur seit Anbeginn einige Bedenken geäußert. Kritisiert werden unter anderem organisatorische Schwierigkeiten und die Sanktionierung von Weisungsverstößen nach § 145a StGB.